

Einstimmig beschlossen in der BAG KiJuFa-Sitzung am 07. März 2020

Kinderrechte ins Grundgesetz – aber richtig!

Die **BAG Kinder Jugend Familie** von Bündnis 90/DIE GRÜNEN unterstützt die Empfehlung des „UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes“ sowie die Forderung vieler Organisationen, Verbände, Parteien, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Der Gesetzentwurf der grünen Bundestagsfraktion zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 03.06.19 (DS 19/10552) bietet hierfür eine gute Grundlage.

Im nächsten Schritt sollten mit der Regierungskoalition und anderen Fraktionen Verhandlungen geführt werden, um eine Zweidrittelmehrheit für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz zu erreichen, möglichst noch in dieser Legislaturperiode.

Zentral dabei ist, dass die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in der Verfassung klar benannt sind:

- Das Recht auf Schutz,
- das Recht jedes Kindes auf Förderung seiner Entwicklung,
- Beteiligung bei allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen entsprechend Alter und Reife,
- Wille und zuvörderst Wohl des Kindes sind maßgeblich zu berücksichtigen.

Der im November 2019 vorgelegte Formulierungsvorschlag von Justizministerin Lambrecht zur Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz, ist jedoch völlig unzureichend, wird der UN-KRK nicht gerecht und bleibt hinter der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zurück. So werden z. B. umfassende Beteiligungsrechte auf „rechtliches Gehör“ reduziert, das es auch jetzt schon gibt. Auch wird der umfassende Kindeswohlvorrang eingeschränkt.

Für eine Änderung des Grundgesetzes, die hinter die Grundprinzipien der UN-KRK zurückfällt, stehen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zur Verfügung.

.... und ins Grundsatzprogramm von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmung, Gerechtigkeit und Demokratie sind drei zentrale Werte im Grünen Grundsatzprogramm. Ausgehend von einer kinderrechtlichen Perspektive sind diese Werte grundlegend für eine zukunftsgerechte Kinder- und Familienpolitik. Das hat eine gesamtgesellschaftliche Perspektive: Die Beachtung der Kinderrechte und die flächendeckende Beteiligung von Kindern sind ein notwendiger Weg zur Herausbildung von Verantwortungsübernahme und Entwicklung demokratischer Kompetenzen der nächsten Generation. Im jetzigen Zwischenbericht wird die kinderrechtliche Perspektive jedoch nur unzureichend abgedeckt. Die Grundprinzipien der UN-KRK müssen auf allen Ebenen Leitschnur für das politische Handeln von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein und deutlich im neuen Grundsatzprogramm formuliert werden.

Erläuterung:

Kinder sind nach der Verfassung und der Rechtsprechung - wie alle Menschen - auch Träger von Grundrechten. Dennoch haben Kinder, da sie sich noch in der Entwicklung befinden, ganz spezifische Bedürfnisse. Hier setzt die UN-KRK an, die Kindern besondere Entwicklungs-, Schutz-, Teilhabe- und Beteiligungsrechte zuspricht. Viele dieser Rechte sind seit der Ratifizierung der UN-

KRK in Deutschland geltendes Recht - aber eben noch nicht ausreichend umgesetzt. Die Verpflichtungen des Staates gegenüber Kindern müssen präziser im Grundgesetz formuliert werden.

Es ist gut, dass die Rechte der Eltern im Grundgesetz festgeschrieben sind. Sie bedeuten Recht und Verpflichtung zu Fürsorge, Schutz und Erziehungsverantwortung gegenüber ihren Kindern. Der Staat ist verpflichtet, sie dabei zu unterstützen. Wenn auch die Kinderrechte in der Verfassung festgeschrieben wären, könnten Eltern die Rechte ihrer Kinder gegenüber dem Staat besser zur Geltung bringen. Elternrechte und Kinderrechte stehen nicht im Widerspruch, im Gegenteil: sie bedingen sich gegenseitig!

Ebenso ist es gut, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefährdung zu sichern, wenn die Eltern alleine diesen Schutz nicht mehr sicherstellen können.

Der Staat muss die Kinderrechte zu gewährleisten. Dazu gehört u. a. Aufwachsen ohne Armut und in sozial sicheren Verhältnissen, gute Entwicklungs- und Bildungschancen, Mitbestimmung und Beteiligung, die vorrangige Beachtung des Kindeswohls bei allem staatlichen Handeln, konkrete Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und sexueller Ausbeutung.

Die Verankerung Grundprinzipien der UN-KRK im Grundgesetz, kann die Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie das Verwaltungshandeln im Sinne der „besten Kinderinteressen“ beeinflussen.

Grundrechte binden Parlament, Ministerien, Behörden und Gerichte als unmittelbar geltendes Recht, sie müssen bei allen ihren Entscheidungen frühzeitig eine kinderrechtliche Perspektive einnehmen. Eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ist somit ein wichtiges Signal und nimmt Politik, Verwaltung und Gesellschaft in die Pflicht, Kinderrechte für jedes Kind und überall aktiv zu gewährleisten.